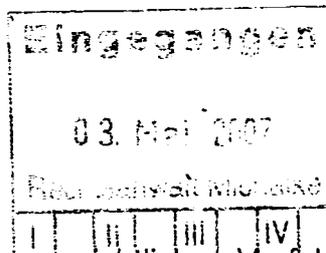


VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

2 K 4/07.A



In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1.
- 2.

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michaelke, Ludgeristraße 65,
48143 Münster, Gz.: 5/07,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Gz.: 5235696-439,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Grabosch
als Einzelrichter
der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 24. April 2007

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Dezember 2006 verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich des Irans vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der beizutreibenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

T a t b e s t a n d :

Der am 1967 in geborene Kläger zu 1. und die am 1971 in geborene Klägerin zu 2. sind Eheleute und iranische Staatsangehörige. Ihre Kinder sind die am 1996 ebenfalls in geborene und die am 2003 in geborene. Die Kläger begehren in einem dritten Verfahren unter Berufung auf den Übertritt zum christlichen Glauben die Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Die Klägerin zu 2. reiste nach eigenen Angaben mit ihrer Tochter am 4. Januar 2001 in Deutschland ein, der Kläger zu 1. folgte ihnen am 12. Februar 2001. In einem ersten Asylverfahren trug er im Wesentlichen vor, er sei politisch für die Volksmudjehedin aktiv gewesen. Die Klägerin zu 2. gab an, ihr Mann sei in Abwesenheit ohne Verhandlung zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Mit den am 16. Mai 2001, 8. November 2001 und 8. Mai 2003 erhobenen Klagen gegen die ablehnenden Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, nachfolgend: Bundesamt) vom 4. Mai 2001 (Klägerin zu 2. und -), 29. Oktober 2001 (Kläger zu 1.) und 30. April 2003 machten die Kläger zusätzlich exilpolitische Aktivitäten geltend. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf verband sie unter dem Aktenzeichen 2 K 2742/01.A zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung miteinander und wies sie mit Urteil vom 15. Oktober 2003 ab. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen – OVG NRW – vom 2. Dezember 2003 - 5 A 4397/03.A -).

Unter dem 18. Dezember 2003 stellten die Kläger einen ersten Folgeantrag, mit dem sie sich auf neue Beweismittel zu dem bis dahin vorgebrachten Verfolgungsschicksal beriefen. Das Bundesamt lehnte es mit Bescheid vom 12. Januar 2004 ab, neue Asylverfahren durchzuführen und die Bescheide vom 4. Mai 2001, 29. Oktober 2001 und 30. April 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abzuändern. Mit der hiergegen am 21. Januar 2004 erhobenen Klage (2 K 483/04.A) bzw. mit am selben Tag (2 L 189/04.A) und am 3. Februar 2004 (2 L 335/04.A) gestellten Eilanträgen machten die Kläger unter anderem geltend, der Kläger zu 1. sei zwischenzeitlich zum Christentum konvertiert. Er habe bereits im Iran versucht, den christlichen Glauben anzunehmen, doch sei ihm dies verwehrt worden. In Deutschland habe er Zugang zur Freien evangelischen Gemeinde in gefunden, die iranisch-sprachig sei. Er besuche zusammen mit seiner Frau und seinen Kindern regelmäßig die Gottesdienste der Freien evangelischen Gemeinde für Iraner. Am 22. Juni 2003 sei er nach einem mehrmonatigen Bibelgrund- und Taufkurs mit bestandener Prüfung getauft worden. Im Umkreis seiner Kirche habe er sieben Landsleute als Gemeindemitglieder gewinnen können. Im Rahmen seiner missionarischen Tätigkeit besuche er Landsleute in zu Glaubensgesprächen, habe dort einen evangelischen Treff organisiert, an dem eine Gruppe interessierter Iraner teilgenommen habe, lade Personen zu den Iranergottesdiensten ein und nehme sie dorthin mit. Hierzu gehöre etwa Frau , die ebenfalls am 22. Juni 2003 getauft worden sei. Die Klägerin zu 2., die ebenfalls einen Bibelgrund- und Taufkurs durchlaufen und die abschließende Prüfung bestanden habe, habe an den missionarischen Aktivitäten teilgenommen.

Die Ablichtung einer Taufbescheinigung und weitere Bescheinigungen der Freien evangelischen Gemeinde vom 14. Februar 2004 fügten die Kläger bei.

Mit Beschluss vom 21. Januar 2004 lehnte das Gericht den Eilantrag im Verfahren 2 L 189/04.A und mit Beschluss vom 11. Februar 2004 den Eilantrag im Verfahren 2 L 335/04.A ab. Dort führte es unter anderem aus:

Die Sach- und Rechtslage hat sich nicht im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG nachträglich zu Gunsten der Antragsteller geändert. Das Vorbringen, der Antragsteller zu 1. sei am 22. Juni 2003 christlich getauft worden, ist gemäß § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nicht zu berücksichtigen. Es ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar, weshalb sie von der Taufe nicht bereits im vorangegangenen Asylverfahren, das erst mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 15. Oktober 2003 (2 K 2742/01.A) bzw. Beschluss des OVG NRW vom 2. Dezember 2003 abgeschlossen wurde, berichtet haben.

Mit Urteil vom 18. Januar 2005 wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf die am 21. Januar 2004 erhobene Klage 2 K 483/04.A ab und begründete dies unter anderem wie folgt:

Soweit sich die Kläger auf einen Übertritt zum Christentum berufen, scheidet ihr Begehren bereits an § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, u.a. deshalb, weil sie dieses Vorbringen bereits im ersten Asylverfahren geltend machen konnten. Auf den Beschluss des Gerichts vom 11. Februar 2004 im Verfahren 2 L 335/04.A wird insoweit Bezug genommen.

Unabhängig hiervon wäre eine politische Verfolgung der Kläger wegen ihres Übertritts zum christlichen Glauben auch nicht hinreichend wahrscheinlich. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer

vgl. etwa Urteile vom 22. Juli 2003 - 2 K 1409/01.A - und vom 20. Januar 2004 - 2 K 3885/01.A - sowie Beschluss vom 10. Dezember 2003 - 2 L 4281/03.A -

hat ein Iraner wegen des Übertritts vom Islam zum christlichen Glauben (Konversion) nur dann politische Verfolgung zu befürchten, wenn er über den verfassungsrechtlich geschützten Bereich des religiösen Existenzminimums hinaus missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position entfaltet hat, die nach außen erkennbar und nachhaltig mit Erfolg ausgeübt worden ist.

So auch die ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW, vgl. Beschlüsse vom 3. August 1998 - 9 A 1496/98.A -, vom 29. Mai 1996 - 9 A 4428/95.A - und vom 22. August 1997 - 9 A 3289/97.A -; ferner Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 29. August 2003 - 1 Bf 11/98.A -; Bayerischer VHG, Beschluss vom 5. März 1999 - 19 ZB 99.30678 -; vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. Juni 2003, S. 17.

Die Taufe allein begründet hiernach keine Verfolgungsgefahr. Das religiöse Existenzminimum im Iran umfasst die religiöse Überzeugung und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf, nicht aber Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit einschließlich der Missionierung,

vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 - 1 C 9/03 -, BVerwGE 120, 16 ff.

Dieses religiöse Existenzminimum ist im Iran gewährleistet. Nach jüngsten Auskünften,

vgl. Orient-Institut vom 6. Dezember 2004 - 585 i/br - und Auswärtiges Amt vom 15. Dezember 2004 - 508-516.80/40463 - jeweils an das Sächsische Oberverwaltungsgericht,

ist die christliche Religionsausübung im Iran, soweit sie abseits der Öffentlichkeit in gleichsam privatem Rahmen stattfindet, möglich.

Zwar besagen die von den Klägern zu 1. und 2. vorgelegten Bescheinigungen der Freien evangelischen Gemeinde vom 14. Februar 2004, dass der Kläger zu 1., unterstützt von der Klägerin zu 2., auch missionarisch aktiv sei, indem er Besuche von Landsleuten zwecks Glaubensgesprächen in durchgeführt und dort einen evangelischen Treff organisiert habe, an dem eine Gruppe interessierter Iraner teilgenommen habe. Auch habe er Personen zu Iranergottesdiensten eingeladen und mitgenommen, z.B. die ebenfalls am 22. Juni 2003 getaufte Frau . Dies führt nach dem Vorstehenden jedoch ebenfalls nicht zur Annahme politischer Verfolgung. Den Klägern wird nämlich keine missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position bescheinigt, zumal sie zum Zeitpunkt des „Zuführens“ der Frau selbst nicht einmal getauft waren. Auch war ihr Missionierungsbeitrag weder nach außen erkennbar noch haben sie sich nachhaltig, das heißt regelmäßig und wiederholt, missionarisch betätigt. ...

Den Antrag auf Zulassung der Berufung wies das OVG NRW mit Beschluss vom 23. Februar 2005 (5 A 637/05.A) zurück.

Mit Schriftsatz vom 3. November 2006, beim Bundesamt eingegangen am 27. November 2006, stellten die Kläger zu 1. und 2. einen zweiten Folgeantrag. Zur Begründung hieß es, sie seien zum christlichen Glauben konvertiert und versuchten, sich missionarisch zu betätigen. Der Kläger zu 1. halte mit verschiedenen christlichen Gemeinden im Ausland Kontakt und beziehe christliches Werbematerial, das er seinen Landsleuten weitergebe. Die Klägerin veranstalte in der Stadt Kurse, die den christlichen Glauben ihren Landsleuten näher bringen solle. Beide hätten als Organisatoren und Teilnehmer an diversen Aktivitäten mitgewirkt und betätigten sich intensiv in der Verbreitung des christlichen Glaubens bei ihren Landsleuten. Die Tochter werde in der Schule nach christlichem Glauben unterrichtet und nehme regelmäßig an christlichen Schulveranstaltungen teil. Im Religionsunterricht habe sie Erfolg. Die jüngste Tochter besuche einen katholischen Kindergarten und werde ebenfalls in christlichem Glauben erzogen. Eine Rückkehr in den Iran sei für sie daher mit Lebensgefahr verbunden.

Dem Antrag waren mehrere Anlagen beigefügt, u.a.:

- Zwei Bescheinigungen des ... e.V. aus ... vom 18. Oktober 2006, wonach die Kläger zu 1. und 2. seit dem 6. August 2006 regelmäßig mit ihren Kindern die Gottesdienste besuchen,
- Fotos der Klägerin zu 2. von ihrer Taufe im ... am 20. August 2006,
- Fotos der Kläger zu 1. und 2. beim Besuch des Gottesdienstes beim ...
- Taufbescheinigung des ... über die Taufe der Klägerin zu 2. am 20. August 2006,
- diverse Bestellschreiben, mit denen der Kläger zu 1. von Stellen aus Großbritannien religiöse Artikel orderte (Audio-CDs mit Texten aus dem Neuen Testament und insbesondere über das Leben Jesu auf farsi, Videokassette mit dem Leben Jesu auf farsi),
- diverses religiöses Werbematerial zur Verteilung bei iranischen Landsleuten,
- Betreuungsvertrag über die Aufnahme ... im katholischen Kindergarten in ... zum 1. März 2001,
- Schulvertrag über die Aufnahme ... an der katholischen Mädchenschule in ... zum 9. August 2006,
- Betreuungsvertrag über die Aufnahme ... im katholischen Kindergarten in ... zum 1. August 2006.

Das Bundesamt lehnte mit **Bescheid vom 13. Dezember 2006**, zugestellt am 20. Dezember 2006, der die Kläger und ihre beiden Töchter umfasste, die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, desgleichen die Anträge auf Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide vom 29. Oktober 2001 (hinsichtlich des Klägers zu 1.), vom 4. Mai 2001 (hinsichtlich der Klägerin zu 2. und der Tochter) und vom 30. April 2003 (hinsichtlich der Tochter). Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lägen nicht vor. Auf das Urteil vom 18. Januar 2005 – 2 K 483/04.A – werde verwiesen. Auch lägen keine Eingriffe im Sinne von Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 vor. Christen seien im Iran integriert und grundsätzlich keiner politischen Verfolgung ausgesetzt, solange sie den absoluten Machtanspruch der Muslime respektierten und keine Missionierung unter ihnen betrieben. Zwar gäbe es Benachteiligungen und Diskriminierungen, doch bestehe kein Verbot für Christen, an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten teilzunehmen. Apostaten sei die Teilnahme zwar nicht gestattet, doch sei dies in der Praxis dennoch möglich. Über Personenkontrollen potentieller Gottesdienstbesucher werde seit mehreren Jahren weder in den Medien noch seitens kirchlicher Würdenträger berichtet. Für einen in Deutschland zum Christentum Konvertierten sei eine konkrete Gefährdung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nur anzunehmen, wenn eine missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position entfaltet und nach außen erkennbar und nachhaltig mit Erfolg ausgeübt werde oder wenn jemand als Kirchenführer oder in der Öffentlichkeit besonders aktiv sei. Außerdem seien die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Verbindung mit Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 nicht gegeben. Die Anforderungen des § 51 VwVfG für ein Wiederaufgreifen seien nicht erfüllt. Gründe, die unabhängig hiervon im Rahmen einer Ermessensentscheidung gemäß § 49 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigten, lägen ebenfalls nicht vor.

Die Kläger und ihre beiden Töchter haben **am 2. Januar 2007 die vorliegende Klage** erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom heutigen Tage das Verfahren betreffend die beiden Töchter abgetrennt; es wird unter dem Aktenzeichen 2 K 1706/07.A fortgeführt.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Dezember 2006 zu verpflichten festzustellen, dass bei ihnen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG – hilfsweise gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG – hinsichtlich des Iran vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angegriffene Entscheidung.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 23. Januar 2007 den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Kläger sind in der mündlichen Verhandlung zu ihrem Übertritt zum christlichen Glauben und dessen Ausübung eingehend angehört worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, insbesondere der Sitzungsniederschrift, ferner der Verfahren 2 K 2742/01.A, 2 L 189/04.A, 2 L 335/04.A und 2 L 1226/04.A sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

Soweit der angegriffene Bescheid des Bundesamtes die beiden Kläger betrifft, ist er rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO). Sie haben im maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG) einen Anspruch darauf, dass die Beklagte auf ihren Folgeantrag vom 3. November 2006 hin bei ihnen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) hinsichtlich des Iran feststellt, weil ihnen im Falle der Rückkehr in den Iran wegen ihres christlichen Glaubens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Entgegen der Ansicht der Beklagten liegen zunächst die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vor. Hierbei kann letztlich dahinstehen, ob die nach Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens entfalteten Aktivitäten der Kläger für ihre Kirchengemeinde - insbesondere die Einrichtung eines wöchentlichen Bibelkurses mit anschließendem Gottesdienst in der Sprache Farsi beim in ab März 2007 - geeignet sind, eine nachträgliche Änderung der Sachlage zu ihren Gunsten (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) herbeizuführen. Die Möglichkeit einer die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG feststellenden Entscheidung ergibt sich jedenfalls aufgrund einer **Änderung der Rechtslage** im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Nach Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens wurde es notwendig, die *Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes* (ABl. EG Nr. L 304/12 vom 30. September 2004; im folgenden: Richtlinie) in Deutschland anzuwenden. Die Frist zum Umsetzen der Richtlinie in nationales Recht endete am 10. Oktober 2006. Bei Zugrundelegung des Religionsbegriffs des Art. 10 Abs. 1 b) dieser Richtlinie, die - wie näher auszuführen sein wird - bei der Auslegung des § 60 Abs. 1

AufenthG Berücksichtigung finden muss, droht den Klägern politische Verfolgung, weil ihr religiöses Existenzminimum im Iran nicht gewährleistet ist. Insbesondere müssen sie bei Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich Verfolgung befürchten. Auch insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Bejaht das Gericht, anders als das Bundesamt, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens, kann es die Sache nicht an das Bundesamt zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens „zurückverweisen“, sondern muss über die geltend gemachten Ansprüche selbst entscheiden. Diese Entscheidung geht vorliegend zu Gunsten der Kläger aus. Sie haben einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, weil im Falle ihrer Rückkehr in den Iran die Praktizierung ihres christlichen Glaubens in dem geschützten Kernbereich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet wäre. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind im Wesentlichen deckungsgleich mit denjenigen des Asylanspruchs aus Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft.

Vgl. zur Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 18. Februar 1992 – 9 C 59.91 –, DVBl. 1992, 843.

Hiernach ist eine politische Verfolgung dann anzunehmen, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale - in der Regel - durch den Staat gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Dem liegt die von der Achtung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde bestimmte Überzeugung zugrunde, dass kein Staat das Recht hat, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Einzelnen aus Gründen zu gefährden oder gar zu verletzen, die allein in dessen politischer Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in Merkmalen liegen, die für ihn unverfügbar sind und die sein Anderssein prägen (insbesondere Rasse, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe).

BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O. S. 344; BVerwG, Urteile vom 15. Mai 1990 – 9 C 17.89 –, BVerwGE 85, 139 (140 f.), und vom 20. November 1990 – 9 C 74.90 –, InfAuslR 1991, 145 (146).

Das Asylgrundrecht setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl voraus. Es ist darauf gerichtet, nur dem in einer für ihn ausweglosen Lage vor politischer Verfolgung Flüchtenden Zuflucht und Schutz zu gewähren. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich.

BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989, a.a.O. S. 344, und vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, DVBl. 1991, 531.

Bei Tatbeständen, die erst nach dem Verlassen des Heimatstaates entstehen und eine Verfolgungsgefahr begründen (sog. Nachfluchtatbestände), kann die nach der humanitären Intention des Art. 16 a Abs. 1 GG auf Gewährung von Zuflucht und Schutz bei Flucht aus auswegloser Lage gerichtete Asylverbürgung nur in Frage kommen, wenn sie nach dem Sinn und Zweck der Asylverbürgung gefordert ist.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 (64 f.).

Insbesondere kann bei subjektiven Nachfluchtatbeständen, die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat, eine Anerkennung als Asylberechtigter nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen in Betracht kommen (vgl. § 28 AsylVfG).

Ist der Asylbewerber unverfolgt ausgereist – wovon bei den Klägern ausweislich des rechtskräftigen Urteils vom 18. Januar 2005 (2 K 483/04.A) auszugehen ist –, hat er einen Anspruch auf Schutz nur, wenn ihm aufgrund asylrechtlich beachtlicher Nachfluchtatbestände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

BVerfG, Beschlüsse vom 26. November 1986 – 2 BvR 1985/85 -, BVerfGE 74, 51, und vom 10. Juli 1989 a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 – 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 (163).

Dazu reicht es nicht aus, wenn eine Verfolgung nur im Bereich des Möglichen liegt. Vielmehr müssen bei zusammenfassender Bewertung des zur Prüfung gestellten Sachverhalts die für eine landesweite politische Verfolgung bei Rückkehr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht als die dagegen sprechenden Tatsachen besitzen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftigen Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände die Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dabei ist die Schwere des befürchteten Eingriffs in die Betrachtung einzubeziehen.

BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 – 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341; BVerwG, Urteil vom 5. November 1991, a.a.O. S. 169 f.

Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht der geltend gemachte Feststellungsanspruch nach **§ 60 Abs. 1 AusIG**, weil das Gericht die notwendige Überzeugung gewinnen konnte, dass den Klägern im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland wegen ihrer Konversion vom Islam zum Christentum mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgung droht.

Zunächst ist festzustellen, dass das Gericht keinen Zweifel an der **Ernsthaftigkeit des Übertritts der Kläger zum christlichen Glauben** hat. Im Hinblick auf die Frage, ob ein iranischer Asylbewerber tatsächlich aufgrund religiöser Überzeugung den christlichen Glauben angenommen hat, ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach der Auskunftslage der Glaubenswechsel häufig auch aus asyltaktischen Erwägungen vollzogen wird.

Vgl. Deutsches Orient-Institut (DOI), Auskunft vom 27. Februar 2003 an das VG Münster (454); Bundesamt, Der Einzelentscheidungs-Brief 2005 Heft 3, S. 5.

Hiervon ist im Falle der Kläger aber nicht auszugehen. Ihre Konversion zum Christentum ist vielmehr ernsthaft und dauerhaft. Sie haben in der mündlichen Verhandlung vom heutigen Tag nochmals nachvollziehbar geschildert, wie sie den Weg zum christlichen Glauben gefunden haben. Nachdem sie sich bereits im Iran vom Islam gelöst hatten, haben sie nach ihrer Ankunft in Deutschland über eine befreundete Familie Kontakt zu der Freien evangelischen Gemeinde _____ gefunden. Deren Pastor _____ und dessen Frau hatten zuvor mehrere Jahre im Iran missioniert und konnten farsi sprechen, sodass rasch eine enge Verbindung entstehen konnte. Er hat die Kläger mehrfach besucht, mit ihnen über das Christentum gesprochen und auf ihre Fragen geantwortet. Nach einem Monat hat er die Kläger in seine Kirche zum Gottesdienst eingeladen. Beide haben sodann einen mehrmonatigen Bibelkurs besucht und die Abschlussprüfung bestanden. Der Kläger zu 1. wurde am 22. Juni 2003 getauft. Er wurde in der Gemeinde aktiv und lud insbesondere Landsleute zu den Gottesdiensten ein. In Absprache mit der Gemeinde in _____ haben die Kläger ferner in ihrer Wohnung in _____ über einen Zeitraum von vier bis fünf Monaten Hausgottesdienste organisiert, die von einem iranischen Pastor, _____, für Landsleute gehalten wurden. Diese Gottesdienste fanden 14-tägig statt, waren aber für die Besucher schwer zu erreichen, weil der Wohnort der Kläger in _____ nicht hinreichend an öffentliche Verkehrsmittel angebunden ist. Aus diesem Grund waren auch die regelmäßigen Fahrten von _____ zur Gemeinde in _____ schwierig und fanden zuletzt nur noch einmal im Monat statt. Über eine in _____ lebende, befreundete Familie lernten die Kläger dann Pastor _____ kennen, der dem _____ im näher gelegenen _____ vorstand. Sie besuchten daher die dortigen sonntäglichen Gottesdienste, die in deutscher Sprache stattfanden. Der Kläger zu 1. organisierte darüber hinaus – folgerichtig – eine regelmäßig am Montag stattfindende Veranstaltung der Gemeinde für seine iranischen Landsleute. Die Eröffnung wurde am 21. März 2007 gefeiert. Er steht zudem in Kontakt zu christlichen Gruppen in Großbritannien und betreibt ein Fernstudium. Die Klägerin zu 2. wurde am 20. August 2006 von Pastor _____ getauft, nachdem dieser sich in Gesprächen mit ihr von ihren christlichen Kenntnissen und ihrer religiösen Einstellung überzeugt hatte. Beide Kläger haben in der mündlichen Verhandlung zudem auf Nachfrage ihr Wissen über den christlichen Glauben belegen können. Sie vermochten die Hintergründe des Oster- und des Pfingstfestes zu erklären, die Bedeutung des Eintauchens bei der Taufe zu erläutern und ihren jeweiligen Taufspruch wiederzugeben. Eindrucksvoll hat die Klägerin zu 2. darüber hinaus dargestellt, was aus ihrer Sicht den Unterschied zwischen dem Islam und dem Christentum ausmache, nämlich die von Jesus verkündete Botschaft von Frieden und Freundschaft („Wenn man auf eine Wange geschlagen werde, solle man auch die andere Wange noch hinhalten.“). Sie veranstaltet außerdem in der Stadt _____ Kurse, die den christlichen Glauben ihren Landsleuten näher bringen sollen. Im übrigen erziehen die Kläger ihre beiden Töchter ebenfalls im christlichen Glauben (katholischer Kindergarten, kirchliche Privatschule).

Haben sich die Kläger damit ernsthaft vom Islam abgewandt und sind sie zur christlichen Religion übergetreten, droht bei Rückkehr in den Iran **politische Verfolgung**, weil sie dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatlichen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt wären, **wenn sie ihren christlichen Glauben nach außen erkennbar, etwa durch eine regel-**

Wäßige Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten, praktizierten. Dabei geht das erkennende Gericht davon aus, dass asyl- bzw. abschiebungsrelevante Eingriffe wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion nicht erst dann vorliegen, wenn die Religionsausübung auch *im privaten Bereich*, also abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf, verfolgt wird.

Vgl. zu diesem Verständnis des religiösen Existenzminimums etwa BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 – 2 BvR 478, 962/86 –, BverfGE 76, 143 (158 ff.), und BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 – 1 C 9.03 –, BverwGE 120, 16.

Asylrelevante Eingriffe sind vielmehr auch dann anzunehmen, wenn die Teilnahme an religiösen Riten *im öffentlichen Bereich* in Gemeinschaft mit anderen mit einer Gefahr für Leben oder Freiheit verbunden ist. Das ergibt sich aus einer Auslegung von § 60 Abs. 1 AufenthG im Lichte von Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie. Nach dieser Bestimmung haben die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen, dass der Begriff „Religion“ insbesondere umfasst „die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen und Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf die religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.“ Dieses Verständnis des Begriffs „Religion“ bei der Prüfung von Verfolgungsgründen ergibt sich aus der nunmehr unmittelbar von den Gerichten anzuwendenden Richtlinie. Eine derartige Richtlinie kann (ausnahmsweise) dann unmittelbar Anwendung auf den Einzelnen finden, wenn und soweit sie trotz Fristablaufs nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist und sie von ihrem Inhalt her unbedingt und hinreichend bestimmt ist.

Vgl. EuGH, Urteile vom 19. Januar 1982 - Rs. 8/81 -, EuGHE 1982, 53, und vom 20. September 1988 - Rs. 190/87 -, EuGHE 1988, 4689.

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist mit dem 10. Oktober 2006 abgelaufen (vgl. Art. 38 Abs. 1), ohne dass der bundesdeutsche Gesetzgeber tätig geworden wäre. Die Richtlinie enthält auch Regelungen, die hinsichtlich der Frage, wann jemand als Flüchtling anzuerkennen ist, unbedingt und inhaltlich hinreichend bestimmt sind, insbesondere in Art. 13 i.V.m. Art. 9 und 10. Diese Bestimmungen lassen den Mitgliedsstaaten keinen Umsetzungsspielraum. Sie sind daher seit dem 11. Oktober 2006 auch von deutschen Gerichten und Behörden anzuwenden.

Das Gericht hält im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie an der von der Rechtsprechung bislang vorgenommenen einschränkenden Auslegung des asylrechtlich geschützten Bereichs der Religion nicht mehr fest. Denn diese Bestimmung bezeichnet ausdrücklich die Teilnahme an religiösen Riten *im öffentlichen Bereich* und in Gemeinschaft mit anderen als „integralen Bestandteil von Religion im Sinne des Asylrechts.“

Nähmen die den Geboten ihrer christlichen Konfession verpflichteten Kläger nach einer Rückkehr in den Iran an öffentlichen christlichen Gottesdiensten teil, drohten ihnen mit be-

achtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante bzw. abschiebungsrelevante staatliche Zwangsmaßnahmen. Die Kammer bewertet die einschlägigen Erkenntnisse sachverständiger Stellen dahin gehend, dass konvertierte Muslime seit über zwei Jahren öffentliche christliche Gottesdienste nicht mehr besuchen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, festgenommen und möglicherweise unter konstruierten Vorwürfen zu Haftstrafen verurteilt zu werden. Zum Hintergrund dieser Entwicklung ist zunächst festhalten, dass die Hinwendung zum christlichen Glauben und die christliche Missionstätigkeit im Iran nicht deshalb verfolgt werden, weil die Ausübung der persönlichen Gewissensfreiheit und die rein persönliche, geistig-religiöse Entscheidung für einen anderen Glauben bekämpft werden soll. Bekämpft werden soll die Apostasie vielmehr, soweit sie als Angriff auf den Bestand der Islamischen Republik Iran gewertet werden kann. Der politische Machtanspruch der im Iran herrschenden Mullahs ist absolut. Dieser Machtanspruch ist religiös fundiert, d.h. die iranischen Machthaber verstehen die Ausübung der politischen Macht als gleichsam natürliche Konsequenz ihrer Religion. Deshalb ist – weil dies den Gesetzen des Islam entspricht – religiöse Toleranz der jüdischen und christlichen Religionsgemeinschaften nur solange vorgesehen, wie deren Angehörige sich dem unbedingten religiösen und politischen Herrschaftsanspruch unterwerfen. Ein Ausbreiten dieser (Buch-)Religionsgemeinschaften in das „muslimische Staatsvolk“ hinein kann demgegenüber den im Iran bestehenden Führungsanspruch der Mullahs in Frage stellen. Letztere differenzieren nämlich nicht zwischen Politik und Religion und übertragen diese Gleichsetzung auf andere Religionsgemeinschaften, denen sie unterstellen, ebenfalls Politik im religiösen Gewande zu betreiben.

DOI, Auskünfte vom 6. Dezember 2004 an das Sächs. OVG (585), vom 22. November 2004 an das VG Kassel (550), vom 11. Dezember 2003 an das VG Wiesbaden (494) und vom 20. Dezember 1996 an das VG Leipzig (181).

Während die traditionellen, ethnisch geprägten christlichen Glaubensgemeinschaften, die armenisch-orthodoxe, armenisch-evangelische, die römisch-katholische und die assyrisch-chaldäische Kirche unbehelligt im Iran ihren Glauben praktizieren können, stellt sich die Situation der demgegenüber auch für muslimische Konvertiten offenen Gemeinden im Iran, zu denen die Kläger als Apostaten allein Zugang hätten, anders dar. Nach dem von dem Bundesamt im Januar 2005 erstellten „Sonderbericht über die Situation christlicher Religionsgemeinschaften im Iran“ (Sonderbericht) hatte sich die Situation der christlichen Gemeinden im Iran, insbesondere auch der „Assembly of God“, nach der Ermordung von fünf Priestern zwischen 1990 und 1996 zwar zunächst unter der Präsidentschaft Khatamis deutlich entspannt. Im Sommer 2004 wurden jedoch bei einem Treffen von Referenten und Priestern in Karadj 86 Personen festgenommen und inhaftiert. 76 Personen wurden nach kurzer Befragung am gleichen Tag entlassen, die restlichen zehn Personen wurden über 72 Stunden zu Zusammensetzung, Kreis der Angehörigen und Arbeitsweise der Gemeinde befragt. Unter den Inhaftierten war auch der Priester Pourmand, der weiter inhaftiert blieb. Seit diesem Ereignis werden keine Taufen von Muslimen vorgenommen und ehemalige Muslime besuchen keine Gottesdienste mehr. Hinzu kommt, dass im Mai 2004 die Familie des Pastors Yusefi in Chalous anlässlich eines privaten Treffens mit zwölf Gläubigen verhaftet worden ist. Die Familie ist zwar nach zehn Tagen wieder entlassen

Svorden, der christliche Hauskreis wurde aber aufgelöst, und Herr Yusefi musste seine Tätigkeit als Priester einstellen.

Vgl. Sonderbericht des Bundesamtes, S. 13 ff. (17); vgl. hierzu auch Auswärtiges Amt (AA), Lagebericht vom 29. August 2005, S. 19; AA, Auskunft vom 15. Dezember 2004 an das Sächs. OVG (40463).

Diese Erkenntnisse werden durch die Angaben im Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) „Christen und Christinnen im Iran“ vom 18. Oktober 2005 (Themenpapier) bestätigt. Aus diesem Papier ergibt sich darüber hinaus, dass die Mitglieder evangelikaler Gemeinden gezwungen werden, Ausweise bei sich zu tragen. Zusammenkünfte sind nur sonntags erlaubt und teilweise werden die Anwesenden von Sicherheitskräften überprüft. Die Kirchenführer sollen vor jeder Aufnahme von Gläubigen das Informationsministerium und die islamische Führung benachrichtigen. Kirchenoffizielle müssen ferner Erklärungen unterschreiben, dass ihre Kirchen weder Muslime bekehren noch diesen Zugang in die Gottesdienste gewähren. Konvertiten müssen, sobald der Übertritt Behörden bekannt wird, zum Informationsministerium, wo sie scharf verwarnt werden. Durch diese Maßnahmen soll muslimischen Iranern der Zugang zu den evangelikalen Gruppierungen versperrt werden. Sollten Konvertiten jedoch weiter in der Öffentlichkeit auffallen, beispielsweise durch Besuche von Gottesdiensten, Missionsaktivitäten oder Ähnlichem, können sie mit Hilfe konstruierter Vorwürfe wie Spionage, Aktivitäten illegaler Gruppen oder anderen Gründen vor Gericht gestellt werden. Als Beispiel solcher staatlicher Willkür wird der Fall des bereits 1980 konvertierten Moslems Pourmand angeführt. Er wurde, wie oben ausgeführt, anlässlich der Zusammenkunft in Karadj im Sommer 2004 verhaftet und später wegen Handlungen gegen die nationale Sicherheit und wegen Verschleierung der Religionszugehörigkeit angeklagt. Trotz entlastender Beweise wurde er zu drei Jahren Haft verurteilt. Verschiedene Gerichtsangestellte äußerten im Februar 2005, dass Pourmand Angehöriger einer Untergrundkirche sei. Der Sprecher der iranischen Justiz gab demgegenüber im Mai 2005 an, Pourmand werde wegen Mitgliedschaft in politischer Gruppierung während seiner Armeezeit bestraft. Dem Themenpapier zufolge werden darüber hinaus in neuerer Zeit mehrfach protestantisch-freikirchliche Treffen aufgelöst mit der Begründung, es handle sich um politisch illegale Gruppierungen. Konvertiten sind ferner wegen der Vermutung einer regimiekritischen Haltung in erhöhtem Maße gefährdet.

Auch in jüngster Zeit sind weitere Verfolgungen von Konvertiten bekannt geworden. So weist das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 24. März 2006 (S. 19) darauf hin, dass am 22. November 2005 Ghorban Dordi Tourani, ein Konvertit, der als Pastor einer Hausgemeinde in Gonbad-e-Davus tätig war, von Unbekannten ermordet worden ist. Nach dem vom Kläger vorgelegten Bericht „Was bedeuten die Vorschriften der Scharia für Christen“ der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte - Deutsche Sektion wurden am 2. Mai 2006 das als Jugendlischer zum Christentum übergetretene Mitglied einer Pfingstler-Gemeinde in Gorgan (Provinz Golestan) und am 24. April 2006 der Konvertit Seyed Mohammad Shari Hoseini festgenommen. Nach dem aktualisierten „Welt-Verfolgungs-Index“ des christlichen Hilfswerks „Open Doors“, auf den das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 24. März 2006 hinweist, steht der Iran für das Jahr 2006 unter 50 Ländern an dritter Stelle der Verfolger-Staaten, nachdem er in den beiden Jahren zuvor

noch auf Rang 5 notiert worden war. Nach diesem Bericht hat es nach der Wahl Ahmed nejads zum Präsidenten im Juni 2005 eine Welle der Christenverfolgung gegeben. Die Behörden seien angewiesen worden, gegen christlichen Hausgemeinden hart vorzugehen.

In dem Positionspapier des Arbeitskreises „Ausländer, Aussiedler und Asylsuchende“ der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck aus Dezember 2006 (mit Schreiben vom 16. Januar 2007 an den VGH Baden-Württemberg übersandt) ist ausgeführt, dass Konvertiten dort, wo der Islam Staatsreligion und tragende Säule der staatlichen Ordnung und Gesellschaft ist (z.B. Iran), nicht am sonntäglichen Gottesdienst einer christlichen Gemeinde teilnehmen und nicht offen mündlich oder schriftlich Zeugnis von ihrem Glauben ablegen könnten. Diese Beschränkungen betreffen sogar den familiären und nachbarschaftlichen Bereich (S. 7). Das traditionelle islamische Recht und die islamisch geprägten Gesellschaften duldeten Konvertiten faktisch nur dann, wenn diese als „Scheinmuslime“ lebten (S. 9).

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die vorliegenden Auskünfte und Berichte die Verfolgungssituation der genannten protestantischen Gemeinden im Iran möglicherweise nur unvollständig wiedergeben. Einer Auskunft von amnesty international an das Sächsische OVG vom 21. Juli 2004 zufolge stehen die christlichen Gemeinden unter starkem Druck und geben keine genaue Auskunft über ihre Situation, um jede öffentliche Aufmerksamkeit zu vermeiden. Für ein solches Informationsverhalten sprechen auch die Vorgänge, die der Ermordung protestantischer Geistlicher 1994 vorausgegangen waren. Ende 1993 hatte nämlich der armenisch-protestantische Bischof Mehr öffentlich über intensive Verfolgungen protestantischer Iraner und Iranerinnen berichtet. Daraufhin forderten die Behörden alle Vertreter christlicher Glaubensgemeinschaften auf, schriftlich zu bestätigen, dass sie keinen Repressionen ausgesetzt seien. Diese Bestätigungen wurden an Menschenrechtsgruppierungen gesandt. Bischof Mehr und andere Vertreter evangelikaler Gruppierungen verweigerten die Bestätigung. Bischof Mehr und sein Nachfolger verschwanden und wurden wenig später tot aufgefunden (vgl. SFH, Themenpapier vom 18. Oktober 2005).

Unabhängig davon, ob die Situation zum Christentum konvertierter Moslems tatsächlich noch angespannter ist, als sich aus den oben genannten Sonderberichten ergibt, ist bereits auf der Grundlage der vorstehend aufgeführten Erkenntnisse beachtlich wahrscheinlich, dass die Kläger bei einer Rückkehr in den Iran nicht regelmäßig an religiösen Riten, wie zum Beispiel öffentlichen Gottesdiensten, teilnehmen könnten, ohne dass ihnen Festnahme und Inhaftierung drohten.

So die Einschätzung der 2. Kammer des VG Düsseldorf seit dem Urteil vom 15. August 2006 - 2 K 2682/06.A -; ebenso VG Düsseldorf, Urteil vom 15. August 2006 - 22 K 350/05.A -, JURIS-Dokumentation, und VG Karlsruhe, Urteil vom 19. Oktober 2006 - A 6.K 10335/04 -, JURIS-Dokumentation; ähnlich VG Frankfurt a.M., Urteil vom 11.10.2006 - 7 E 3612/04.A (1) - und VG Neustadt a.d.W., Urteil vom 22. Mai 2006 - 3 K 22/06.NW -; a.A. VG Düsseldorf, Urteile vom 16. Oktober 2006 - 5 K 4336/06.A - und 8. Februar 2007 - 9 K 2279/06.A -.

Der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG wegen der infolge der Konversion drohenden politischen Verfolgung steht vorliegend auch nicht die Bestimmung des **§ 28 Abs. 2 AsylVfG** entgegen. Hiernach kann zwar bei Vorliegen subjektiver Nachfluchtstatbestände die Feststellung, dass dem Ausländer die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, in einem Folgeverfahren in der Regel nicht mehr getroffen werden. Ungachtet dessen, ob Art. 5 der Richtlinie eine weiter gehende restriktive Auslegung des § 28 Abs. 2 AsylVfG gebietet,

vgl. VG Lüneburg, Urteile vom 22. September 2005 – 1 A 32/02 - und vom 24. Mai 2006 - 1 A 405/03 -, Juris, sowie Renner, Ausländerrecht, Kommentar 8. Aufl., § 28 Rn. 21 f., zuletzt auch BVerwG, Beschluss vom 4. Januar 2007 – 1 B 237/06 u.a. - (Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung dieser Rechtsfrage zugelassen),

sind im Falle der Kläger die Voraussetzungen erfüllt, unter denen diese Bestimmung auch im Folgeverfahren die Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG ermöglicht. § 28 Abs. 2 AsylVfG knüpft ersichtlich an die in Abs. 1 der Vorschrift – hinsichtlich der Asylberechtigung – getroffene Unterscheidung zwischen regelmäßig unbeachtlichen und ausnahmsweise beachtlichen subjektiven Nachfluchtgründen an und übernimmt die insoweit entwickelten Grundsätze für die Fälle, in denen über die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in einem Folgeverfahren zu entschieden ist.

OVG NRW, Urteil vom 12. Juli 2005 – 8 A 780/04.A -, ZAR 2005, 422.

Hiernach ist ein Anspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen im Folgeverfahren geltend gemachter subjektiver Nachfluchtstatbestände insbesondere dann gegeben, wenn das die Verfolgungsgefahr auslösende Nachfluchtverhalten einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht. Hiermit soll verhindert werden, dass der Ausländer vom gesicherten Ort aus ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet erzwingt („risikolose Verfolgungsprovokation“).

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986, a.a.O.

Davon kann im Falle der Kläger indessen nicht die Rede sein. Diese hatten sich vielmehr bereits im Iran von dem Islam, ihrer „angeborenen“ Religion, abgewandt. Wie der Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung geschildert hat, war er schon im Iran am Islam „verzweifelt“, weil er den Eindruck hatte, keinen direkten Kontakt zu Gott zu haben. Er habe Gott nicht „fühlen“ können. In dieser Situation führten die Kläger Gespräche mit Freunden, die in ihrem Fitness-Studio als Trainer arbeiteten. Es handelte sich um einen Mann und eine Frau, die armenisch-christlichen Glaubens waren. Man habe über die verschiedenen Religionen gesprochen. So sei die Neugier der Kläger am Christentum geweckt worden. Sie hätten an den christlichen Gottesdiensten der armenischen Freunde teilnehmen und mehr über deren Religion erfahren wollen. Eine Teilnahme an den armenischen Gottesdiensten sei ihnen als Muslims aber verwehrt worden. Auch seien die Gottesdienste auf armenisch gehalten worden. Weiteren Zugang zum Christentum hätten sie aber trotz vor-

handenen Interesses nicht gefunden, was auch daran gelegen habe, dass ihnen keine Bibel in persischer Sprache zur Verfügung gestanden habe.

Die in Deutschland vollendete Abwendung vom Islam und Hinwendung zu einer anderen Religion, dem Christentum, die durch die Kontakte zu dem persisch sprechenden Pfarrer und den Zugang zu christlichen Schriften in ihrer Heimatsprache erleichtert wurde, erscheint mithin als notwendige Konsequenz einer bereits im Iran vorhandenen, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung. Insbesondere kann den Klägern nicht vorgehalten werden, er habe den Verfolgungstatbestand bewusst im Aufnahmeland risikolos geschaffen, ohne vor der Ausreise aus dem Heimatstaat eine entsprechende Einstellung besessen und gezeigt zu haben.

So im Zusammenhang mit dem Übertritt eines Iraners vom Islam zum Christentum nach gewissenhafter Prüfung ausdrücklich auch Renner, a.a.O., § 28 AsylVfG Rn. 17.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

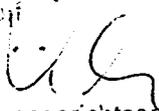
Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Grabosch

Ausgefertigt
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf


Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin